

**TOP 136 A 7**

**Neuregelung der Umsatzbesteuerung für juristische Personen des öffentlichen Rechts gemäß § 2 b Umsatzsteuergesetz**

**Beschlussvorlage**

	Sitzungstermin	öff.	nö.	Zustimmung zur Beschlussempfehlung	Hand- zeichen
Verbandsversammlung	08. Dezember 2016	X		O ja O nein O ohne	

Beschlussvorschlag

1. Die Verbandsversammlung stimmt der Fortführung der bisherigen Handhabung bei der Umsatzbesteuerung bis längstens 31. Dezember 2020 zu und beauftragt die Verwaltung, die Beibehaltung der bisherigen Regelung gegenüber der Finanzverwaltung zu erklären.
2. Sofern es sich bis zum Auslaufen der Übergangsregelung als sinnvoll erweisen sollte, wird die Verbandsverwaltung ermächtigt, die Beibehaltung der bisherigen Regelung gegenüber der Finanzverwaltung zu widerrufen und die Umsatzbesteuerung vorzeitig auf das neue Recht umzustellen.

Außer den in der Verbandssatzung geregelten Verbandsaufgaben, die über Umlagen und Aufwendungsersätze gegenüber den Verbandsmitgliedern abgerechnet werden, erzielt der Abwasserzweckverband Heidelberg (AZV) in geringem Umfang auch sog. „Sonstige Einnahmen“ aus unterschiedlichen Anlässen (z. B. Erlöse aus dem Verkauf von Strom aus dem BHKW, Schrottverkäufe, Verkauf von Impfschlämmen, Miet- und Pachteinnahmen, aber auch Entgelte aus Kooperationen mit anderen juristischen Personen des öffentlichen Rechts (jPöR). Diese sonstigen Einnahmen wurden bislang umsatzsteuerrechtlich danach beurteilt, ob ein sog. Betrieb gewerblicher Art (BgA) vorliegt oder nicht.

Relativ unbemerkt von der breiten Öffentlichkeit hat der Bundestag im November 2015 das Steuerrechtsänderungsgesetz 2015 verabschiedet, das u. a. auch weitreichende Folgen für die Umsatzbesteuerung der jPöR hat, denn es regelt die Umsatzbesteuerung grundlegend neu.

#### **Bisherige Regelung:**

Nach der bisherigen Regelung waren jPöR insbes. für Ihre BgAs umsatzsteuerpflichtig (vgl. § 2 Abs. 3 UStG alt). Ein BgA ist nach der Definition des § 4 Abs. 1 Körperschaftsteuergesetz (KStG) eine Einrichtung, die einer nachhaltigen wirtschaftlichen Tätigkeit zur Erzielung von Einnahmen dient und sich dabei wirtschaftlich heraushebt. Die Absicht, Gewinne zu erzielen und die Beteiligung am allgemeinen wirtschaftlichen Verkehr ist hierzu nicht erforderlich. Das Umsatzsteuerrecht war damit unmittelbar an das Körperschaftssteuerrecht gekoppelt.

#### **Künftige Regelung:**

Aufgrund der Mehrwertsteuersystem-Richtlinie der Europäischen Union (MwStSystRL) wird jetzt der Wettbewerbsgrundsatz erheblich gestärkt: es soll keine Rolle mehr spielen, ob ein öffentlicher oder ein privater Dienstleister tätig wird.

Deshalb haben die Finanzgerichte bereits in der Vergangenheit ihre Rechtsprechung an der MwStSystRL orientiert. Mit dem Steuerrechtsänderungsgesetz 2015 wurde dann konsequenterweise der bisherige § 2 Abs. 3 UStG gestrichen und durch den § 2b UStG (vgl. Anlage) ersetzt. Diese Vorschrift trat bereits zum 01. Januar 2016 in Kraft, ist allerdings frühestens ab 01. Januar 2017 anzuwenden. Aufgrund der umfangreichen Erhebungen über die bislang erbrachten sonstigen Leistungen hat der Gesetzgeber darüber hinaus eine Übergangsregelung in § 27 Abs. 22 UStG geschaffen, wonach ein Wahlrecht bis längstens 31. Dezember 2020 eingeräumt wird, die bisherige Regelung beizubehalten. Diese Option kann bis zum Auslaufen der Übergangsregelung jährlich widerrufen werden.

Nach der Neuregelung gelten jPöR grundsätzlich nur dann nicht mehr als Unternehmer, wenn sie Tätigkeiten ausüben, die ihnen im Rahmen der öffentlichen Gewalt obliegen (vgl. § 2b Abs. 1 Satz 1 UStG). Dieser Grundsatz wird durch den folgenden Satz 2 allerdings wieder eingeschränkt, denn er soll nicht gelten, „sofern eine Behandlung als Nichtunternehmer zu größeren Wettbewerbsverzerrungen führen würde“. Was der Gesetzgeber nicht unter größeren Wettbewerbsverzerrungen versteht, hat er in § 2b Abs. 2 und 3 UStG aufgeführt:

- Der Umsatz aus gleichartigen Tätigkeiten darf jeweils 17.500 € jährlich nicht übersteigen.
- Auch vergleichbare, auf privatrechtlicher Grundlage erbrachte Leistungen sind steuerbefreit.

Diese Grundsätze gelten auch für die interkommunale Zusammenarbeit (bspw. Kooperation des AZV mit der Stadt Weinheim).

Sobald Leistungen auf privatrechtlicher Grundlage erbracht werden, unterliegen sie stets und unabhängig vom Vorliegen eines BgA bereits ab dem ersten Cent in voller Höhe der Umsatzbesteuerung (vgl. § 2 Abs. 1 UStG).

Durch diese Neuregelung wird, trotz eines dadurch möglich gewordenen Vorsteuerabzugs, regelmäßig eine höhere steuerliche Belastung der jPöR erwartet.

Nachdem bislang zahlreiche Fragen im Zusammenhang mit der Auslegung der neuen Vorschrift § 2 b UStG noch nicht abschließend geklärt sind und auch ein Anwendungserlass erst in einer Entwurfsfassung vorliegt, wird allgemein empfohlen, zunächst das in § 27 Abs. 22 UStG eingeräumte Wahlrecht auszuüben und die bisherige Regelung bis auf Weiteres anzuwenden. Durch den jährlich möglichen Widerruf kann rechtzeitig auf neue Erkenntnisse reagiert werden.

Die Verbandsverwaltung schließt sich dieser Empfehlung an und bittet um Zustimmung.

20	AZV
----	-----

BM Dieter Mörlein  
Stellv. Verbandsvorsitzender